

Zuwendungsfähige Ausgaben

Alle Ausgaben, die zur Projektdurchführung (Durchführung der Maßnahmen) notwendig und angemessen sind, sind zuwendungsfähig. Darunter fallen insbesondere

1. Personalmittel für Projektdurchführung und –betreuung

1.1 Personal im Inland

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß TVöD
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. Projekt-Koordinatoren)

1.5 Personal im Ausland (an Partnerhochschule, ortsübliche und angemessene Vergütung)

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch Projekt-Koordinatorinnen und -Koordinatoren)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

2. Sachmittel

2.1 Honorare

- für externe Expertinnen und Experten sowie Dienstleister bis zu 250 Euro/Tag (keine Vertreter des Wirtschaftspartners und der beteiligten Hochschulen) für Vorträge oder Workshops; nicht für Curricula-Entwicklung (ggf. Zuschuss zu Mobilität und Aufenthalt)
- Honorare für Hilfskräfte (Hilfsarbeiten z.B. bei Konferenzen, Workshops etc.)
- für Übersetzungen von Unterrichts- bzw. projektbezogenen Materialien

2.2 Mobilität Projektpersonal

- Ausgaben für Mobilität projektbezogener Dienstreisen. Für Beschäftigte der deutschen Hochschulen in analoger Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG). Für Beschäftigte von Weiterleitungsempfängern (Partnerhochschule im Ausland) unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Belegen. Jeweils können nur Flüge in der Economy-Class und Bahnfahrten 2. Klasse geltend gemacht werden (ggf. abweichend vom BRKG).

Es sind prinzipiell nur die Beförderungsausgaben von Hochschulort bzw. Standort der in die DAAD-Förderung eingebundenen Partnerhochschulen zuwendungsfähig.

2.3 Aufenthalt Projektpersonal

- Ausgaben für Aufenthalte projektbezogener Dienstreisen deutscher Hochschulangehöriger in analoger Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) (max. für einen Monat).
- Ausgaben für Aufenthalte projektbezogener Dienstreisen ausländischer Partnerhochschulangehöriger (siehe unter Ziffer 3.4).

2.4 Sachmittel Inland/Ausland

- Verbrauchsgüter (Druck- und Vervielfältigung, Toner, Tinten etc.)
- Wirtschaftsgüter (Kleingeräte zur besseren Ausstattung der ausländischen Partnerhochschule einmalig bis zu 5.000 Euro; in begründeten Ausnahmefällen bei Süd-Süd-Partnerschaften und besonders finanzschwachen Partnerhochschulen bis zu 10.000 Euro)
- Druck/Publicationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Ausgaben für Flyer, Broschüren, Plakate etc., Online-Bereich (z.B. Entwicklung, Einrichtung und Pflege von Kommunikations- und Lernplattformen, Internetpräsenzen, e-Journals, online-Bibliotheken))
- Externe Dienstleistungen (gemäß Ausschreibung)
- Sonstiges
 - Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichts-, Lehr- und Fachbücher, Fachmedien, u.ä.;
 - Software, Lizenzen;
 - Ausgaben für Visagebühren;
 - Notwendige Impfungen sowie Malaria-Prophylaxe;
 - Gebühren für Geldtransfer ins Ausland;
 - Beitrag zur Krankenversicherung;
 - Teilnehmerpauschale (50 Euro/Tag/Teilnehmer) zur Durchführung von Veranstaltungen (Workshops und Konferenzen o.ä.)
 - Fachexkursionen

3. Geförderte Personen

3.1 Mobilität geförderte Personen

Von der deutschen Hochschule zur Partnerhochschule (zu den Partnerhochschulen)

Ausgaben für Fahrt und Flug sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen. Bahnfahrten (unabhängig von ihrer Dauer) sind für die 2. Klasse und Flug nur in der Economy-Class zuwendungsfähig.

Von Partnerhochschule zu Partnerhochschule (Süd-Süd)

Ausgaben für Fahrt und Flug sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen. Bahnfahrten (unabhängig von ihrer Dauer) sind für die 2. Klasse und Flug nur in der Economy-Class zuwendungsfähig.

Innerhalb des Partnerlandes

Ausgaben für Fahrt und Flug können in Ausnahmefällen beantragt und geltend gemacht werden. Hier ist die Zustimmung des DAAD jeweils gesondert einzuholen.

3.4 Aufenthalt geförderte Personen

Aufenthalt ausländischer Geförderter in Deutschland	Monatssatz ab dem 13. Tag	Tagessatz bis einschl. 12 Tagen
• Studierende (bis max. 5 Monate)	750 Euro	50 Euro
• Graduierte mit Bachelorabschluss (bis max. 5 Monate)	850 Euro	60 Euro
• Doktorandinnen und Doktoranden (jeweils mit Masterabschluss oder Äquivalent, bis max. 5 Monate)	1.200 Euro	80 Euro
• Promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Professorinnen/Professoren (max. 1 Monat)	ab dem 23. Tag	bis einschl. 22 Tagen
	2.000 Euro	89 Euro

Aufenthalt deutscher Geförderter im Zielland einschl. Süd-Süd-Austausch	Monatssatz ab dem 13. Tag	Tagessatz bis einschl. 12 Tagen
• Studierende (bis max. 5 Monate)	900 Euro	55 Euro
• Graduierte mit Bachelorabschluss (bis max. 5 Monate)	975 Euro	65 Euro
• Doktorandinnen/Doktoranden, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, Dozentinnen/Dozenten, Assistentinnen/Assistenten etc. (jeweils mit Masterabschluss oder äquivalent, bis max. 5 Monate)	1.525 Euro	85 Euro
• Promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Professorinnen/Professoren (i.d.R. max. 1 Monat)	ab dem 23. Tag	bis einschl. 22 Tagen
	2.000 Euro	89 Euro

Hinweis:

Die ausländischen Gäste sollten dringend auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen werden. Kann eine Auslandsrankenversicherung im Heimatland nicht abgeschlossen werden, sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die ausländischen Teilnehmer unmittelbar bei ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.